

2017/27

30. September 2016

## Beschluss (konsolidierte Fassung)

Die Clearingstelle EEG hat am 30. September 2016 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und Dr. Winkler sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißborn einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>1</sup> ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen einzuleiten:

**1. (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb:**

[...]

**2. Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs:**

[...]

**3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber:**

[...]<sup>2</sup>

Die Clearingstelle EEG hat die Verfahrensfragen 1. bis 3. durch Beschluss vom 9. Mai 2017 mit der Empfehlung 2016/26 – „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1“ beantwortet. Zugleich hat die Kammer beschlossen, die nachfolgend wiedergebene Verfahrensfrage 4. abzutrennen und in das Empfehlungsverfahren 2017/27 – „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 2“ zu überführen.

---

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/verfahrensordnung>.

<sup>2</sup>Für den Wortlaut der Verfahrensfragen 1. bis 3. siehe den vollständigen Einleitungsbeschluss unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2016/26>.

#### 4. Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen:

Besteht die Pflicht bzw. die Möglichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung von Messstellen bei Betreibern von EEG-Anlagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 2 MsbG auch dann, wenn das intelligente Messsystem lediglich die in das Netz eingespeisten und bezogenen sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen erfassen kann, die Regelung nach § 9 EEG 2014 oder die Steuerung nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 aber technisch nicht zulässt, dies für die Anlage aber erforderlich ist?

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhielten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 11. November 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2016/26> abrufbar.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn